

**Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterabschnitt des konsekutiven Master-/PhD-Studiengangs *Cognitive Science: Embodied Cognition (CoSEC)* an der Universität Potsdam**

**Vom 3. März 2017**

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]) i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZuLO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) am 3. März 2017 folgende Satzung beschlossen:<sup>1</sup>

**Übersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Quote für Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber
- § 6 Hochschulauswahlverfahren
- § 7 Inkrafttreten

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZuLO) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den Masterabschnitt des Master/Promotionsprogramms *Cognitive Science: Embodied Cognition* an der Universität Potsdam.

Im Übrigen gilt die ZuLO.

**§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren**

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

**§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Für den Masterabschnitt des Master/Promotionsprogramms *Cognitive Science: Embodied Cognition* gelten folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein Hochschulabschluss in einem für das Programm wesentlichen Fach/Studiengang wie z.B. Psychologie, Neurowissenschaften, Linguistik, Kognitionswissenschaften oder Informatik im Umfang von mindestens 180 LP,
- b) Nachweis ausreichender Grundkenntnisse im Bereich „Experimentalpsychologisches Praktikum“ und „Mathematik“ im Umfang von je 9 LP im Sinne der Brückenmodule BM1 und BM2 gemäß § 8 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven MA/PhD-Studiengang *Cognitive Science – Embodied Cognition* an der Universität Potsdam. Der Nachweis erfolgt in der Regel über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 9 LP. Bewerberinnen und Bewerber, die keine ausreichenden Kenntnisse entweder im Bereich „Experimentalpsychologisches Praktikum“ oder „Mathematik“ nachweisen können, werden mit der Zulassung dazu verpflichtet, entweder das Modul BM1 oder das Modul BM2 im Rahmen des Masterstudiums zu absolvieren. Fehlen sowohl Kenntnisse in „Experimentalpsychologisches Praktikum“ als auch in „Mathematik“ erfolgt keine Zulassung,
- c) Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch, die mindestens der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 Abs. 1 ZuLO genannten Zertifikate nachgewiesen. Über Äquivalenzen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

**§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen**

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang des Master/Promotionsprogramms *Cognitive Science – Embodied Cognition* zum ersten Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich. Die Bewerbung

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 27. März 2017.

für den Masterstudiengang *Cognitive Science – Embodied Cognition* zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und zum Sommersemester möglich.

(2) Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist. Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist der letzte Bewerbungszeitpunkt nach § 6 Abs. 3 ZulO für das Wintersemester der 15. Juli und für das Sommersemester der 15. Januar.

(3) Neben den in § 5 Abs. 3 Buchstaben a) bis c) und f) ZulO genannten Bewerbungsunterlagen sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

- a) Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse nach § 3 Buchstabe c),
- b) Nachweis über Kenntnisse im Bereich „Experimentalpsychologisches Praktikum“ und „Mathematik“ im Umfang von je 9 LP im Sinne der Brückenmodule BM1 und BM2 gemäß § 3 Buchstabe b).

(4) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, sind außerdem neben den in § 5 Abs. 4 ZulO benannten Unterlagen zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- ein in der englischen Sprache verfasstes Motivationsschreiben gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe c),
- Nachweis über Studien- und/oder Forschungsaufenthalte im Ausland gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe d), soweit sie Aufschluss über die Motivation und Identifikation mit dem gewählten Studium geben,
- ggf. ein Nachweis über ein (für den Studiengang *Cognitive Science – Embodied Cognition* inhaltlich relevantes) Berufspraktikum oder Berufserfahrung gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe e).

## § 5 Quote für Ausländische Bewerberinnen und Bewerber

Abweichend von der Quote nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 HZV wird für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, eine Vorabquote von 50 % festgesetzt.

## § 6 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen bzw. Bewerber zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote des den zum Zugang berechtigenden Hochschulabschlusses (siehe § 3 Buchstabe a) mit 51%,
- b) relative Note des den zum Zugang berechtigenden Hochschulabschlusses (siehe § 3 Buchstabe a) mit 14%,
- c) Motivationsschreiben in englischer Sprache im Umfang von ca. 5000 Zeichen mit 25%. In dem Motivationsschreiben sollen die Beweggründe und Ziele dargestellt werden, die mit der Wahl des angestrebten Masterstudiengangs verbunden sind. Die Bewerberin oder der Bewerber soll in diesem Schreiben die spezifischen Fähigkeiten hervorheben, die sie oder ihn in besonderem Maße für das gewählte Masterstudium qualifizieren sowie einen Eindruck vom persönlichen und sozialen Engagement vermitteln.

Das Kriterium Motivationsschreiben wird mit einer Note zwischen 1,0 und 5,0 benotet, die in die Bildung des Gesamtpunktwertes ein- geht.

Die Note für das Motivationsschreiben bildet sich wie folgt:

- |                      |     |
|----------------------|-----|
| - sehr überzeugend:  | 1,0 |
| - gut:               | 2,0 |
| - durchschnittlich:  | 3,0 |
| - schwach:           | 4,0 |
| - nicht überzeugend: | 5,0 |

Fehlen Unterlagen zum Nachweis des Auswahlkriteriums innerhalb der Bewerbungsfrist nach § 4 Abs. 2 geht es mit einer Note von 5,0 in die Bildung des Gesamtpunktwertes ein;

- d) Studien- und/oder Forschungsaufenthalte im Ausland, soweit sie Aufschluss über die Motivation und Identifikation mit dem gewählten Studium geben mit 5%,
- e) ein für den Studiengang *Cognitive Science – Embodied Cognition* inhaltlich relevantes Berufspraktikum oder Berufserfahrung im Umfang von mindestens 6 Wochen bei einer Vollzeittätigkeit mit 5%.

Die im Absatz 2 Buchstaben d) und e) genannten Kriterien sind mit folgenden Ausprägungen möglich: „vorhanden/erfüllt“ und „nicht-vorhanden/nicht erfüllt“.

(3) Fehlen Unterlagen zum Nachweis der Auswahlkriterien innerhalb der Bewerbungsfrist nach § 4 Abs. 2 gelten die Auswahlkriterien als „nicht vorhanden/nicht erfüllt.“

## **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang, die zum Wintersemester 2017/2018 durchgeführt werden.